

Vom Schlussstein zum Schlusslicht?

Als „Schlussstein des Rechtsstaats“ hat *Gustav Radbruch* 1910 die Verwaltungsgerichtsbarkeit bezeichnet. Deren hohe Bedeutung für den Rechtsschutz gegen staatliche Maßnahmen droht 100 Jahre später jedoch in Vergessenheit zu geraten. Zwar weist ihr die VwGO weiterhin die Zuständigkeit für alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art zu. Allerdings hat sich der Vorbehalt anderweitiger Rechtswegzuweisung als Einfallstor für eine Zersplitterung des Rechtswegs erwiesen.



Der Gesetzgeber ist seiner überfälligen Aufgabe, veraltete Sonderzuweisungen abzuschaffen, nicht nur nicht nachgekommen. Er hat vielmehr durch Übertragung weiterer originär öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten den verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz zusätzlich ausgehöhlt. Gravierendste Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit sind das Vergaberecht und der Entzug des Rechts der steuerfinanzierten Sozialhilfe als Folge einer Nacht- und-Nebel-Aktion im Vermittlungsausschuss.

Die Bundesregierung beabsichtigt nunmehr, den zahlreichen Ausnahmen von der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit mit einer Änderung des Personenbeförderungsgesetzes und im Kohlendioxid-Speicherungsgesetz weitere hinzuzufügen. Sie setzt sich damit erneut in Widerspruch zu Beschlüssen der Justizministerkonferenz und des Deutschen Juristentags, die sich mit Nachdruck für eine materiell-rechtliche Bereinigung der Rechtswegzuweisungen ausgesprochen haben.

Die Zuweisung öffentlich-rechtlicher Materien an andere Gerichtsbarkeiten widerspricht dem Gebot der Rechtswegklarheit. Den Rechtssuchenden wird die besondere Spezialisierung der Verwaltungsgerichte bei der Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen vorenthalten. Die damit einhergehende Gefahr einer divergierenden Rechtsprechung wirkt sich darüber hinaus zu Lasten der Verwaltung aus, die sich an den Entscheidungen der Gerichte orientiert und einheitlicher rechtlicher Maßstäbe bedarf. Soll an der Spezialisierung durch fünf Gerichtsbarkeiten festgehalten werden, darf diese nicht durch sachwidrige Rechtswegzuweisungen ins Leere laufen.

Der schleichenden Aushöhlung der Kompetenzen der Verwaltungsgerichte ist deshalb entgegenzutreten. Kritische Bestandsaufnahmen hierfür liegen längst vor. Der Gesetzgeber muss nicht nur von weiteren Zuständigkeitsverlagerungen absehen, sondern die langjährige Fehlentwicklung umfassend korrigieren. So müssen unter anderem die Überprüfung energiewirtschaftsrechtlicher Aufsichtsmaßnahmen und das Vergaberecht der Verwaltungsgerichtsbarkeit zugewiesen werden. Erst eine konsequente Bereinigung der Rechtswegzuständigkeiten gewährleistet optimalen effektiven Rechtsschutz in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten.

*Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des OVG Rheinland-Pfalz
Professor Dr. Karl-Friedrich Meyer, Koblenz*